

[REDACTED]

IN THE COURT OF [REDACTED] 5, [REDACTED]

No. [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

v.

CERTIFIED
FROM THE RECORD

ATTEST [REDACTED]
DEPUTY PROthonary

DEPT. OF THE
TREASURY
FILED

Germany

COMPLAINT IN CONFESSION OF JUDGMENT

Plaintiff, [REDACTED], files this Complaint in
Confession of Judgment against defendant [REDACTED] and avers
in support thereof as follows:

1. Plaintiff [REDACTED] is an adult
individual, who is a citizen of the [REDACTED]
with an address at [REDACTED]

2. Defendant [REDACTED] a German citizen with an
address at [REDACTED] Germany, [REDACTED]
Germany.

3. On or about January [REDACTED], [REDACTED] executed and delivered
to [REDACTED] a Promissory Note (the "Note") in the principal balance of
\$50,000 U.S. A true and correct copy of the Note containing the

Def. Notified

signature of [redacted] and authorizing the confession of judgment as attached hereto and made a part hereof as Exhibit A.

4. Judgment has not been previously entered on the Note in this or any other jurisdiction.

5. The Note has never been assigned and [redacted] is still the holder thereof.

6. The Note provides for interest at a rate of twelve percent (12%) per annum.

Pursuant to the Note, [redacted] unconditionally assigned to [redacted] any and all rights to [redacted] to receive royalty payments pursuant to a certain Licensing Contract entered into between [redacted] and [redacted] dated [redacted].

8. The Note provides that all outstanding sums due and owing under the Note are to be paid to [redacted] on [redacted].

9. Defendant is in default under the terms of the Note, by virtue of various [redacted] including without limitation the non-payment when due of [redacted] payable on account of the Note. As a result the [redacted] is immediately due and payable:

| | |
|---------------------|-------------|
| Principal Balance | \$45,418.56 |
| Interest | \$24,384.23 |
| Attorneys Fees (5%) | \$ 3,498.14 |
| Total Amount Due | \$73,300.93 |

Interest continues to accrue from [redacted] at the rate of twelve percent (12%) per annum.

KA

PROMISSORY NOTE

\$50,000

January ~~1958~~

For value received and intending to be legally bound, ~~██████████~~, an individual (hereinafter called "Maker") promises to pay to the order of ~~██████████~~, an individual residing at ~~██████████~~ on the address of Payee set forth above, or such other place as Payee may designate in writing, the principal sum of FIFTY THOUSAND DOLLARS (\$50,000.00) lawful money of the United States of America, together with interest on the outstanding principal balance thereof at a rate per annum equal to twelve percent (12%).

As payment hereunder, Maker unconditionally assigns to Payee all of Maker's right to receive a royalty payment from ~~██████████~~ Inc. pursuant to a certain Licensing Contract between Maker and ~~██████████~~, dated ~~██████████~~, as amended and restated (the "Agreement"). In any and all events, the entire principal balance plus accrued interest shall be due and payable on ~~██████████~~.

As security for Maker's obligations, duties, liabilities and indebtedness hereunder, Maker has agreed to execute a Pledge Agreement pledging his shares of capital stock of ~~██████████~~ Inc. to Payee.

The following events shall constitute "events of default" hereunder:

(a) If Maker shall default in the payment of any sum due hereunder;

(b) If proceedings under any bankruptcy or insolvency statute are commenced by or against Maker, or if a general assignment for the benefit of creditors of Maker is made or if a trustee or receiver of Maker's property is appointed.

Payee or the holder hereof shall be entitled, upon the occurrence of an event of default under this Promissory Note, to (i) accelerate payment of the balance of this Promissory Note, in which event the entire unpaid principal balance hereof and all accrued, but unpaid, interest thereof shall immediately be due and payable; and (ii) to avail itself of all available rights and remedies at law or in equity.

Maker hereby authorizes any attorney-at-law or the Prothonotary or Clerk of Court to appear for Maker in any action on this Promissory Note, at any time after said Note becomes due, ~~██████████~~

in any court of record situated in the county where this Promissory Note is signed, and to waive the issuing and service of process, and confess a judgment in favor of the legal holder of this Promissory Note against it, for the amount that may then be due thereon, with interest at the rate herein mentioned, and costs of suit, and an attorney's commission for collection of five percent (5%), and to waive and release all errors in said proceedings and the right of appeal from the judgment rendered, and for so doing this Promissory Note or a copy hereof verified by affidavit shall be a sufficient warrant.

Payee shall have all the remedies provided by law and in equity if any default hereof shall be made, and the remedies of Payee shall be cumulative and concurrent, and may be pursued singularly, successively, or together against Maker at the sole discretion of Payee, and the failure to exercise any such right or remedy shall in no event be construed as a waiver or release of the same.

Maker hereby waives and releases all errors, defects, and imperfections in any proceedings instituted by Payee under the terms of this Note, as well as all benefits that might accrue to Maker by virtue of any present or future laws exempting any of its property, both real or personal, or any part of the proceeds arising from the sale of any such property, from attachment, levy, or sale under execution, or providing for any stay of execution, exemption from civil process, or extension for time of payment, as well as the right of inquisition on any real estate that may be levied upon under a judgment obtained by virtue of such proceeding.

Maker and all endorsers, sureties, and any guarantors hereof jointly and severally waive presentment for payment, demand, notice of nonpayment, notice of protest, and protest of this Note, and all other notices in connection with delivery, acceptance, performance, default, or endorsement of the payment of this Note, and Maker agrees that Maker's liability shall be unconditional without regard to the liability of any other party, and shall not be in any manner affected by an indulgence, extension of time, renewal, waiver, or modification granted or consented to by Payee; and Maker and all endorsers, sureties, and other guarantors hereof jointly and severally consent to any and all extensions of time, renewals, waivers or modifications that may be granted by Payee with respect to the payment or other provisions of this Note.

Payee shall not by any act of omission or commission be deemed to waive any of its rights or remedies hereunder, unless such waiver be in writing and signed by Payee, and then only to the extent specifically set forth therein; a waiver on one event shall not be construed as continuing or as a bar to or waiver of such right or remedy on a subsequent event.

The words "Payee" and "Maker" whenever occurring herein shall be deemed and construed to include the respective heirs, personal representatives, successors and assigns of Payee and Maker.

IN WITNESS WHEREOF, Maker has caused this Promissory Note to be duly executed as of the day and year first above written.

MAKER: ~~XXXXXXXXXXXX~~

~~XXXXXXXXXXXX~~

Witness

~~XXXXXXXXXXXX~~

Maker's Address

125



Landgericht [REDACTED]

verkündet am:
[REDACTED]

in
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes Vorbehalts- Urteil

- im Wechselverfahren -

In Sachen

[REDACTED]
[REDACTED], USA

- Kläg. -

Proz.Bev.: [REDACTED]

g e g e n

[REDACTED]
- Bekl. -

Proz.Bev.: [REDACTED]

wegen Anspruch aus einem U.S.-Wechsel

hat die [REDACTED]
des Landgerichts [REDACTED]

auf die mündliche Verhandlung vom [REDACTED]
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED]
- als Kammervorsitzender -

für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger USD 46.767,33 zuzüglich 12 % Zinsen p.a. ab [REDACTED] und weitere USD 22.024,86 an Zinsen für die Zeit vom [REDACTED] bis [REDACTED] zu bezahlen.
2. In Höhe von USD 3.490,14 nebst 4 % Zinsen seit [REDACTED] wird die Klage als im Wechselverfahren unstatthaft abgewiesen.
3. Dem Beklagten bleibt die Ausführung seiner Rechte im Nachverfahren vorbehalten.
4. Von den Kosten des Rechtsstreites tragen der Kläger 1/12, der Beklagte 11/12.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagte kann die Vollstreckung abwenden durch Sicherheitsleistung in Höhe von DM 120.000,--, die auch durch Bankbürgschaft erbracht werden kann, wenn nicht der Kläger seinerseits vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger macht im Wechselverfahren Zahlungsansprüche gegen den Beklagten geltend, die er auf die nachfolgend wiedergegebene Urkunde (nebst deutscher Übersetzung) stützt:

██████████
 \$50,000 ██████████

PROMISSORY NOTE

For value received and intending to be legally bound, an individual (hereinafter called "Maker") promises to pay to the order of ██████████, an individual residing at ██████████ (hereinafter called "Payee") at the address of Payee set forth above, or such other place as Payee may designate in writing, the principal sum of FIFTY THOUSAND DOLLARS (\$50,000.00) lawful money of the United States of America, together with interest on the outstanding principal balance thereof at a rate per annum equal to twelve percent (12%).

As payment hereunder, Maker unconditionally assigns to Payee all of Maker's right to receive a royalty payment from ██████████ and ██████████ pursuant to a certain Licensing Contract between Maker and ██████████, dated ██████████, as amended and restated (the "Agreement"). In any and all events, the entire principal balance plus accrued interest shall be due and payable on ██████████.

As security for Maker's obligations, duties, liabilities and indebtedness hereunder, Maker has agreed to execute a Pledge Agreement pledging his shares of capital stock of ██████████ to Payee.

The following events shall constitute "events of default" hereunder:

(a) If Maker shall default in the payment of any sum due hereunder;

(b) If proceedings under any bankruptcy or insolvency statute are commenced by or against Maker, or if a general assignment for the benefit of creditors of Maker is made or if a trustee or receiver of Maker's property is appointed.

Payee or the holder hereof shall be entitled, upon the occurrence of an event of default under this Promissory Note, to (i) accelerate payment of the balance of this Promissory Note, in which event the entire unpaid principal balance hereof and all accrued, but unpaid, interest thereof shall immediately be due and payable; and (ii) to avail itself of all available rights and remedies at law or in equity.

Maker hereby authorizes any attorney-at-law or the Prothonotary or Clerk of Court to appear for Maker in any action on this Promissory Note, at any time after said Note becomes due,

in any court of record situated in the county where this Promissory Note is signed, and to waive the issuing and service of process, and confess a judgment in favor of the legal holder of this Promissory Note against it, for the amount that may then be due thereon, with interest at the rate herein mentioned, and costs of suit, and an attorney's commission for collection of five percent (5%), and to waive and release all errors in said proceedings and the right of appeal from the judgment rendered, and for so doing this Promissory Note or a copy hereof verified by affidavit shall be a sufficient warrant.

Payee shall have all the remedies provided by law and in equity if any default hereof shall be made, and the remedies of Payee shall be cumulative and concurrent, and may be pursued singularly, successively, or together against Maker at the sole discretion of Payee, and the failure to exercise any such right or remedy shall in no event be construed as a waiver or release of the same.

Maker hereby waives and releases all errors, defects, and imperfections in any proceedings instituted by Payee under the terms of this Note, as well as all benefits that might accrue to Maker by virtue of any present or future laws exempting any of its property, both real or personal, or any part of the proceeds arising from the sale of any such property, from attachment, levy, or sale under execution, or providing for any stay of execution, exemption from civil process, or extension for time of payment, as well as the right of inquisition on any real estate that may be levied upon under a judgment obtained by virtue of such proceeding.

Maker and all endorsers, sureties, and any guarantors hereof jointly and severally waive presentment for payment, demand, notice of nonpayment, notice of protest, and protest of this Note, and all other notices in connection with delivery, acceptance, performance, default, or endorsement of the payment of this Note, and Maker agrees that Maker's liability shall be unconditional without regard to the liability of any other party, and shall not be in any manner affected by an indulgence, extension of time, renewal, waiver, or modification granted or consented to by Payee; and Maker and all endorsers, sureties, and other guarantors hereof jointly and severally consent to any and all extensions of time, renewals, waivers or modifications that may be granted by Payee with respect to the payment or other provisions of this Note.

Payee shall not by any act of omission or commission be deemed to waive any of its rights or remedies hereunder, unless such waiver be in writing and signed by Payee, and then only to the extent specifically set forth therein; a waiver on one event shall not be construed as continuing or as a bar to or waiver of such right or remedy on a subsequent event.

The words "Payee" and "Maker" whenever occurring herein shall be deemed and construed to include the respective heirs, personal representatives, successors and assigns of Payee and Maker.

IN WITNESS WHEREOF, Maker has caused this Promissory Note to be duly executed as of the day and year first above written.

MAKER: _____

Witness _____

Maker's Address _____

K2

EIGENER WECHSEL

\$50.000

Die Privatperson (nachfolgend als „Aussteller“ bezeichnet) verpflichtet sich für erhaltenen Gegenwert verbindlich, an die Order der Privatperson (nachfolgend als „Zahlungsempfänger“ bezeichnet), entweder an der oben angegebenen Anschrift des Zahlungsempfängers, oder einem anderen vom Zahlungsempfänger schriftlich zu bestimmenden Ort die Hauptsumme von fünfzigtausend Dollar (\$50.000,00) gesetzlicher Währung der Vereinigten Staaten von Amerika nebst zwölf Prozent (12 %) Zinsen jährlich auf den aus der Hauptsumme noch offenen Restbetrag zu zahlen.

Dazu tritt der Aussteller zahlungshalber ohne Einschränkung und Bedingung an den Zahlungsempfänger seinen gesamten Anspruch gegen () auf Auszahlung einer Lizenzgebühr aus einem bestimmten Lizenzvertrag (der „Vertrag“) zwischen dem Aussteller und der () Ltd. vom () in der ergänzten und neu formulierten Fassung ab. Auf alle Fälle wird der aus der Hauptsumme noch offene Restbetrag nebst der bis dahin aufgelaufenen Zinsen an () endgültig zur Zahlung fällig.

Zur Absicherung der Verbindlichkeiten, Obliegenheiten, Verpflichtungen und Schulden hieraus hat sich der Aussteller bereit erklärt, einen Pfandschein auszustellen, mit welchem er seine Stammaktienanteile an Allied Cosmetics Inc. an den Zahlungsempfänger verpfändet.

Der „Verzugsfall“ tritt unter den nachfolgend beschriebenen Umständen ein:

- a) wenn der Aussteller mit der Zahlung eines hieraus fälligen Betrages in Verzug gerät;
- b) wenn ein Konkurs- oder ein Liquidationsverfahren vom Aussteller selbst oder von einem dritten gegen den Aussteller angestrengt wird, oder wenn ein Liquidationsvergleich abgeschlossen wird, oder wenn ein Konkursverwalter oder ein Sequester über das Vermögen des Ausstellers bestellt wird.

Der Zahlungsempfänger oder der Inhaber dieser Urkunde ist bei Eintritt des Verzugsfalles nach Maßgabe dieses eigenen Wechsels berechtigt i) vorzeitige Zahlung der Restschuld aus diesem eigenen Wechsel zu verlangen, in diesem Fall werden die gesamte hieraus noch offene Hauptforderung und sämtliche noch ausstehenden aufgelaufenen Zinsen sofort zur Zahlung fällig, und ii) sämtliche nach Gesetz und Billigkeit ihm zustehenden Rechte und Rechtsbehelfe geltend zu machen bzw. zu ergreifen.

Der Aussteller ermächtigt hiermit jeden Rechtsanwalt, den Geschäftsleiter des Gerichts oder den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts, nach dem Zeitpunkt der Zahlungsfälligkeit dieses Wechsels für den Aussteller in jedem auf diesen eigenen Wechsel gestützten Prozeß vor jedem ordentlichen Gericht des Bezirks, in dem dieser eigene Wechsel unterschrieben wurde, aufzutreten, auf den Erlaß gerichtlicher Verfügungen und deren Zustellung zu verzichten, den Anspruch zugunsten des rechtmäßigen Inhabers dieses eigenen Wechsels in der Höhe, in welcher er dann noch besteht nebst Zinsen in der hierin angegebenen Höhe, sowie auf Zahlung der Verfahrenskosten und einer Rechtsanwaltsgebühr von 5% für die Beitreibung, zum Zweck des Erlasses eines Anerkenntnisurteils anzuerkennen; außerdem wird die Ermächtigung erteilt, auf die Rüge von Verfahrensfehlern zu verzichten und das Recht, Berufung gegen das verkündete Urteil einzulegen, aufzugeben. Dazu genügt als Berechtigungsnachweis dieser eigene Wechsel oder eine durch eidesstattliche Erklärung beglaubigte Abschrift davon.

Dem Zahlungsempfänger stehen, sofern der Verzugsfall eintritt, alle nach Gesetz und Billigkeit vorgesehenen Rechtsbehelfe zur Verfügung, wobei die Rechtsbehelfe vom Zahlungsempfänger nach seinem freien Ermessen sowohl kumulativ als auch nebeneinander ergriffen und einzeln, nacheinander oder zusammen eingelegt werden können. Soweit ein solches Recht oder ein solcher Rechtsbehelf nicht geltend gemacht bzw. ergriffen wird, darf dies auf keinen Fall als Verzicht auf dieses Recht oder Aufgabe dieses Rechtsbehelfes ausgelegt werden.

Der Aussteller begibt sich hiermit des Rechts auf die Rüge von Fehlern, Mängeln und Unvollständigkeiten im Ablauf sämtlicher Verfahren, die der Zahlungsempfänger auf der Grundlage dieses Wechsels in Gang setzt und verzichtet auf alle Vorteile, die ihm kraft irgendwelcher gegenwärtiger oder zukünftiger Gesetze dadurch entstehen, daß Bestandteile seines Vermögens, gleichgültig ob es sich um bewegliches oder unbewegliches Vermögen handelt, oder Anteile aus dem Erlös der Veräußerung solcher Vermögensbestandteile vom dinglichen Arrest, der Pfändung, oder Zwangsversteigerung ausgenommen werden, daß diese eine Einstellung der Zwangsvollstreckung, einen Ausschluß des Zivilrechtsweges, oder einen Zahlungsaufschub vorsehen. Gleiches gilt für das Recht auf Durchführung eines gerichtlichen Wertfeststellungsverfahrens in Hinblick auf Grundeigentum, in welches aufgrund eines Urteils die Zwangsvollstreckung betrieben wird, welches in einem vom Zahlungsempfänger oder Wechselinhaber angestrebten Verfahren erstritten wurde.

Der Aussteller sowie alle Indossanten, Schuldmitübernehmer und Bürgen verzichten gemeinschaftlich und einzeln auf die Vorlage und Aufforderung zur Zahlung, die Anzeige der Nichteinlösung, die Benachrichtigung über den Wechselprotest und den Protest dieses Wechsels überhaupt, sowie auf alle sonstigen Benachrichtigungen in Verbindung mit der Begebung, der Annahme, der Erfüllung, dem Verzug oder der Zahlungsbestätigung dieses Wechsels. Der Aussteller ist mit seiner unbedingten Haftung ohne Ansehen der Haftung einer anderen Partei einverstanden. Diese Haftung wird durch eine etwaige vom

Zahlungsempfänger gewährte Stundung, einen Zahlungsaufschub, eine Prolongation, eine Begebung, oder eine Abänderung, in welche der Zahlungsempfänger eingewilligt hat, in keiner Weise berührt. Der Aussteller sowie alle Indossanten, Schuldmitübernehmer und Bürgen erklären gemeinschaftlich und einzeln ihr Einverständnis zu jeglichem Zahlungsaufschub, jeglicher Prolongation, Begebung oder Abänderung, welche der Zahlungsempfänger in Hinblick auf die Zahlung dieses Wechsels oder bezüglich sonstiger Bestimmungen in diesem Wechsel gewährt.

Sofern nicht ein Verzicht auf irgendwelche Rechte oder Rechtsbehelfe vom Zahlungsempfänger schriftlich und mit seiner Unterschrift versehen erklärt wird, können Unterlassungen oder Handlungen des Zahlungsempfängers nicht als Verzicht darauf ausgelegt werden, und selbst dann nur insoweit, als es in der Erklärung im einzelnen festgehalten ist. Einer einzelner Verzichtserklärung kommt weder eine fortdauernde Wirkung für einen späteren Fall zu, noch begründet sie eine rechts- oder prozeßhindernde Einrede, noch kann sie als Verzicht auf ein derartiges Recht oder einen solchen Rechtsbehelf in einem späteren Fall ausgelegt werden.

Die Begriffe „Zahlungsempfänger“ und „Aussteller“ sind, wann immer sie hierin vorkommen, dahingehend auszulegen und zu verstehen, daß sie die jeweiligen Erben, persönlichen Vertreter, Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger des Zahlungsempfängers sowie des Ausstellers mit einschließen.

Zur Bezeugung des Vorstehenden hat der Aussteller die ordnungsgemäße Ausfertigung dieses eigenen Wechsels an dem eingangs benannten Datum in dem dort benannten Jahr veranlaßt.

Aussteller

unterschriftliche Unterschrift

Die Übersetzung wurde von einer unbeglaubigten Fotokopie gefertigt.
Die Übersetzung besteht aus 3 (in Worten: drei) Seiten.

Hiermit beglaubige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung.



[redacted] *gull 5*
[redacted] staatlich geprüfter, vom Landgericht [redacted] allgemein bestellter und beeidigter Urkundenübersetzer für die englische Sprache.

Der Kläger trägt vor, daß der in der mit "Promissory Note" überschriebenen, vom Beklagten am [REDACTED] unterzeichneten Urkunde ausgewiesene Schuldbetrag von USD 50.000,-- durch Verrechnung mit an den Kläger in derselben Urkunde abgetretenen Lizenzforderungen des Beklagten zunächst mit aufgelaufenen Zinsen aus dem Hauptbetrag und sodann der Hauptsumme sich ermäßigt habe auf USD 46.767,33, daß sodann aber bis zum Verfallstage am [REDACTED] weitere Zinsen angefallen seien in Höhe von USD 17.443,71 (Klagantrag Ziffer 1.).

Nach dem Verfallstage seien bis [REDACTED] sodann weiter an Zinsen angefallen USD 4.591,09 (Klagantrag Ziffer 2.). Dieser Zinsbetrag könne geltend gemacht werden, weil der Wechsel gemäß Art. 92, 93 Wechselgesetz (WG) nach pennsylvanischem Recht zu beurteilen sei. Dort sei entgegen Art. 5 Abs. 1 WG ein in der Wechselurkunde vorzunehmender Zuschlag etwaiger Zinsen zum Kapital nicht vorgesehen, sondern vielmehr erlaubt, daß neben der Aufteilung von Kapital und Zinsen auch nach dem Verfallsdatum der Zinssatz weiter berechnet wird, der bis zum Verfallsdatum vereinbart wurde.

Auch könne entsprechend Art. 93 WG abweichend vom deutschen Wechselrecht ein weiterer Verzugsschaden geltend gemacht werden, soweit er vereinbart sei. Da der Kläger gemäß der Wechselvereinbarung Anspruch auf die Zahlung von Verfahrenskosten und einer Rechtsanwaltsgebühr von pauschal 5 % aus dem gesamten, bei Zahlungsfälligkeit noch offenen Betrag habe, müsse der Beklagte ihm die in einem Anerkenntnisverfahren vor dem [REDACTED] für den [REDACTED] r vom [REDACTED] in den USA entstandenen Anwaltsgebühren in Höhe von USD 3.490,40 aus einem Betrag von USD 45.418,56 nebst einem Zinsbetrag von USD 24.334,23 (vgl. Anl. K 4 u. 5) erstatten (Klagantrag Ziffer 3.).

Die Wechselklage sei statthaft. Bei der Promissory Note handle es sich um einen Eigenwechsel. Die Urkunde enthalte alle auch nach deutschem Wechselrecht für einen Wechsel geforderten

Tatbestandsmerkmale, bis auf die Angabe des Ausstellungsortes. Seine Angabe sei aber nach dem hier geltenden pennsylvanischen Recht nicht erforderlich.

Der vorliegenden Klage fehle es nicht am Rechtsschutzbedürfnis wegen des in den USA erwirkten Anerkenntnis-Urteiles. Das dortige Urteil erfülle nämlich nicht die Voraussetzungen, unter denen es nach deutschem Recht für vollstreckbar erklärt werden könne. Insoweit sei auch nicht eine anderweitige, vorgreifliche Rechtshängigkeit gegeben.

Der Kläger stellt im Wechselverfahren die Anträge:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger USD 46.767,33 nebst 12 % Zinsen in Höhe von USD 17.443,77 bis zum [REDACTED], somit USD 64.211,10 zu bezahlen.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger USD 4.591,09 an Zinsen vom [REDACTED] bis 20.03.1996 zuzüglich 12 % Zinsen aus USD 46.767,33 ab 21.03.1996 zu bezahlen.
3. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger USD 3.490,14 nebst 4 % Zinsen seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Der Beklagte beantragt

kostenpflichtige Klagabweisung

sowie, Sicherheitsleistungen durch Bankbürgschaften zuzulassen.

10

Er trägt vor, daß die Klage bereits deshalb als im Wechselverfahren unstatthaft abzuweisen sei, da es sich bei der Promissory Note nicht um einen Eigenwechsel handle, der Begriff selber bedeute nämlich auch Schuldanerkenntnis und der Kläger habe selbst diesen Begriff auch schon verwenden lassen.

Darüber hinaus sei in der Urkunde aufgrund der darin enthaltenen Verrechnungsabrede hinsichtlich der abgetretenen Lizenzgebühren nicht mehr eine nach dem Wechselrecht geforderte **bestimmte**, sondern nur noch eine berechenbare Geldsumme aufgeführt, was für die Annahme eines Wechsels nicht ausreichend sei.

Auch fehle ein schlüssiger Vortrag, in welcher Höhe Lizenzgebühren an den Kläger geflossen seien, und damit in welcher Höhe ein Restbetrag der Hauptsumme von USD 50.000,-- noch zur Zahlung offenstehe. Bis zur Erteilung einer ordnungsgemäßen Abrechnung könne ein Restbetrag auch nicht fällig sein. Gleiches gelte für die geltend gemachten Zinsen. Auch hierüber fehle eine ordnungsgemäße Abrechnung. Insbesondere würde die Richtigkeit der von dem Kläger für die Abrechnung herangezogenen Grundlagen in Form von Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen bestritten. Auch stünden die jetzt vorgetragenen Zahlen im Widerspruch zu den in dem amerikanischen Anerkenntnisverfahren geltend gemachten Beträgen, weshalb kein schlüssiger Vortrag vorliege.

Darüber hinaus seien Verkäufe nicht nur von der Beklagten direkt, sondern auch mit Firmen, an denen der Beklagte beteiligt sei, getätigt, weshalb ihm auch aus diesen Umsätzen Lizenzentnahmen zustünden. Auch seien in den Gewinn- und Verlustrechnungen keine Materialkosten ausgewiesen, was den Schluß zulasse, daß der Kläger das vom Beklagten entwickelte Produkt durch andere Firmen habe produzieren lassen, was einen Verstoß gegen den Lizenzvertrag bedeute und die niedrigen Umsatzzahlen erkläre.

Der Klage fehle es aber bereits schon deshalb am Rechtsschutzbedürfnis, weil dem Kläger das in den USA erwirkte Anerkenntnis-

Urteil zur Verfügung stehe. Er könne deshalb nicht verlangen, noch ein zweites Urteil zu erhalten, sondern müsse den in den USA erwirkten Titel in Deutschland für vorläufig vollstreckbar erklären lassen. Solange nicht feststehe, daß dieser Titel in Deutschland nicht anerkannt werde, stehe er einem Rechtsschutzbedürfnis des Klägers entgegen und sei die Klage auch wegen anderweitiger Rechtskraft bzw. Rechtshängigkeit unzulässig.

Soweit der Kläger mit dem Klagantrag Ziffer 3. einen Anspruch auf Zahlung von Rechtsanwaltskosten geltend mache, scheitere dieser Anspruch schon daran, daß ein Restbetrag aus der Hauptsumme nicht zur Zahlung offenstand, aber auch deshalb, weil das Anerkenntnis-Urteil vom 01.09.1995 nicht ordnungsgemäß erwirkt worden sei.

Wegen weiterer Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die zwischen den Parteien gewechselten, vorbereitenden Schriftsätze nebst deren Anlagen verwiesen.

Die Entscheidung erging durch den Kammervorsitzenden gemäß § 349 Abs. 2 Ziff. 8 und Abs. 3 ZPO.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Klage ist hinsichtlich der Klagansprüche Ziffer 1. und 2. im Wechselverfahren statthaft, nicht jedoch hinsichtlich des Klagantrages Ziffer 3.

1. Die Vorgaben des Art. 75 des deutschen Wechselgesetzes über den eigenen Wechsel sind durch die von dem Beklagten unterzeichnete Promissory Note vom [REDACTED] erfüllt.

Dies gilt für

- die Bezeichnung als Wechsel im Text der Urkunde (Art. 75 Ziff. 1 WG) durch die Bezeichnung Promissory Note. Es steht außer Frage, daß dieser Begriff im amerikanischen Rechtsverkehr für den deutschen Eigenwechsel steht,
- das unbedingte Versprechen, eine bestimmte Geldsumme zu zahlen (Ziffer 2) durch die Angabe der Hauptsumme von 50.000,-- USD,
- die Angabe der Verfallzeit (Ziffer 3) durch die Bestimmung, daß der aus der Hauptsumme noch offene Restbetrag nebst der bis dahin aufgelaufenen Zinsen am [REDACTED] endgültig zur Zahlung fällig wird,
- die Angabe des Zahlungsortes (Ziffer 4) durch die Angabe der Anschrift des Zahlungsempfängers,
- den Namen dessen, an den oder an dessen Order gezahlt werden soll (Ziffer 5) durch Benennung des Klägers, an dessen Order gezahlt werden soll,
- die Angabe des Tages der Ausstellung (Ziffer 6) und
- die Unterschrift des Ausstellers (Ziffer 7).

Nicht schädlich ist, daß der Ort der Ausstellung des Wechsels nicht genannt ist (Art. 75 Ziff. 6 WG). Unstreitig ist gemäß Art. 92 Abs. 1 WG die Form einer Wechselerklärung bestimmt durch das Recht dessen Landes, in dem die Erklärung unterschrieben worden ist. Dies ist ebenso unstreitig in Pennsylvania erfolgt. Nach den insoweit von dem Kläger vorgelegten Rechtsstatuten des Staates Pennsylvania, und dort insbesondere 13 Pa.C.S.A. § 3104 (a)

(Anl. K 2a und K 2b) ist dort die Erwähnung eines Ausstellungsortes nicht verlangt.

Damit sind alle Voraussetzungen eines Eigenwechsels gegeben. Dem Erlaß eines Wechsel-Vorbehalts-Urteiles steht auch nicht entgegen, daß die Parteien über die Höhe der noch offenen Hauptsumme und der vom Kläger noch zu beanspruchenden Zinsen streiten. Der Kläger macht aus der Hauptsumme nur einen Teilbetrag geltend und ebenso aus den bis zum Verfallstage am [REDACTED] höchstmöglichen Zinsen aus der Urkunde von ca. USD 25.750,-- auch nur einen Teilbetrag. Die Hauptsumme aus dem Wechsel samt der höchstmöglichen Zinsen ist also nicht überschritten, sondern unterschritten. Die Aufklärung der Frage, ob die aus den Lizenzgebühren resultierenden Beträge, die von der Hauptsumme abzusetzen sind, richtig errechnet sind, ist erst im Nachverfahren zu klären. Dabei handelt es sich nämlich um Fragen, die das Grundgeschäft des Wechsels berühren und nicht die im Wechsel verbriefte selbständige Forderung. Der Rechtsbestand der Wechselforderung ist grundsätzlich vom Schuldgrund, d.h. von dem der Wechselbegebung zugrundeliegenden Rechtsgeschäft mit all seinen Einzelheiten und Streitfragen unabhängig. Ergibt sich im Nachverfahren, daß dem Kläger der geltend gemachte Anspruch nicht in der behaupteten Höhe zusteht, so besteht für den Beklagten eine die Rückforderung berechtigender Bereicherungsanspruch bzw. ein Anspruch aus der Zweckvereinbarung des hingegebenen Wechsels auf Rückerstattung zuviel gezahlter Beträge.

Insoweit war dem Beklagten die Ausführung seiner Rechte im Nachverfahren gemäß § 599 Abs. ZPO vorzubehalten, wenn allerdings auch diese Ausführungen bereits jetzt weitgehend vorgetragen sind. Dort ist ggf. auch eine Beweisaufnahme unter Einschluß einer evtl. Zeugenbefragung vorzunehmen.

2. Der Wechselklage fehlt es auch nicht an einem Rechtsschutzbedürfnis. Das am [REDACTED] nach pennsylvanischem Recht ergangene Urteil ist nicht in der Weise ergangen, daß es zumindest durch das

erkennende Gericht für geeignet gehalten wird, für vollstreckbar in Deutschland erklärt zu werden. So liegt ein schriftliches Urteil des [REDACTED], [REDACTED]y, überhaupt nicht vor, sondern lediglich eine als Anlage K 5 in den Seiten 3 und 4 vorgelegte Fallübersicht (Case Summary Report). Diese entspricht schon im Förmlichen nicht einem Urteil deutschen Rechts. Sie weist sich weder in der Überschrift als Urteil aus noch enthält sie einen Tenor oder Entscheidungen zur Kostentragung oder eine Vollstreckbarkeitserklärung. Das Schriftstück ist auch nicht von einem Richter abgefaßt oder gar unterzeichnet, sondern es handelt sich ausweislich des Beglaubigungsvermerkes des Geschäftsleiters des [REDACTED] für den [REDACTED] vom [REDACTED] (Anl. K 5) um eine "wortgetreue Abschrift des vollständigen, ungekürzten und ganzen Protokolls" zu dem darin benannten Fall.

Auch sind die nach deutschem Recht erforderlichen Zustellförmlichkeiten gemäß § 328 Abs. 1 Ziff. 2 ZPO nicht gewahrt, wonach die Anerkennung eines ausländischen Urteils ausgeschlossen ist, wenn dem Beklagten das verfahrenseinleitende Schriftstück nicht ordnungsgemäß zugestellt worden ist. Dies ist unstreitig nicht erfolgt, nachdem in der Promissory Note ein Verzicht auf die Zustellung verfahrenseinleitender Schriftstücke enthalten war und die amerikanischen Anwälte des Klägers bei der Erwirkung des Anerkenntnis-Urteils vom [REDACTED] davon Gebrauch gemacht haben. Dieser Verzicht ist nach deutschem Recht nicht ausreichend. Ein Verstoß gegen § 328 Abs. 1 Ziff. 2 ZPO kann nämlich gemäß § 295 BGB nur durch einen nachträglich nach dem Verfahrensverstoß erklärten Verzicht geheilt werden.

Bei dieser Sachlage ist eine Vollstreckbarkeitserklärung des amerikanischen Urteils durch ein deutsches Gericht nicht denkbar. Es ist damit der hiesigen Klage das Rechtsschutzbedürfnis zuzubilligen. Gleichzeitig fällt damit der Einwand der anderweitigen Rechtshängigkeit aus.

3. Als nicht statthaft angesehen wurde der Klagantrag Ziffer 3., mit dem die Anwaltsgebühren des Anerkennnisverfahrens vor dem [REDACTED] geltend gemacht werden. Diese Forderung ist nicht mehr durch die Wechselforderung gedeckt. Die Wechselforderung umfaßt lediglich die Hauptsumme und die über die Zinsregelung ausgewiesenen Nebenforderungen. Die weitere Aufnahme einer Verpflichtung zur Zahlung von Verfahrenskosten - gleich welchen, den Wechsel betreffenden Verfahrens entspricht nicht mehr dem Bestimmtheitsgrundsatz des Art. 75 Ziff. 2 WG. Die Forderung ist aber auch schon deshalb nicht begründet, weil sie einem nach deutschem Recht unzulässigen Verfahren entspringt. Es ist unstreitig, daß der Beklagte an dem Verfahren vor dem [REDACTED] nicht beteiligt wurde, sondern daß dieses Verfahren aufgrund der Abreden in der Promissory Note durch die Anwälte des Klägers allein betrieben wurde und von diesen auch das Anerkennnis für den Beklagten abgegeben wurde. Einem solchen Verfahren steht der Vorbehalt des ordre public entgegen. Es handelt sich um ein Verfahren, das mit den wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechtes offensichtlich unvereinbar ist, weshalb auch aus diesem Grund einem solchen Urteil die Anerkennung gemäß § 328 Abs. 1 Ziff. 4 ZPO versagt werden muß.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit und der Abwendungsbefugnis auf den §§ 708 Ziff. 4, 711 ZPO.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]